

Satzung

der Stadt Bad Münster am Deister über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze - Ablösungssatzung - vom 28. September 1982 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. August 2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 47 und 47a der Nds. Bauordnung (NBauO) i.d.F. v. 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister am 28.09.1982 / 13.07.1989 / 30.08.2001 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. für die Zone I auf | 4.100,00 Euro |
| 2. für die Zone II auf | 2.300,00 Euro |
| 3. für die Zone III auf | 1.700,00 Euro |

je Stellplatz festgesetzt.

Überleitungsvorschriften

Die Ablösungsbeträge sind in der bisherigen Höhe (Ablösungssatzung i.d.F. d. 1. Änderung vom 13. Juli 1989) zu zahlen, soweit die Bauaufsichtsbehörde eine Ausnahme nach § 47a Abs. 1 NBauO bereits zugelassen oder die Stadt durch Beschluß einer künftigen Ablösung bereits zugestimmt hat. Soweit erforderlich sind diese Beträge nach folgendem Kurs umzurechnen:

1 Euro = 1,95583 DM

§ 2

Ablösungszonen

Die Abgrenzung der Zonen I und II, die sich nur auf den Ortsteil Bad Münster erstrecken, ergibt sich aus dem anliegenden Stadtplan. Er ist Bestandteil dieser Satzung. Alle übrigen Ortsteile werden der Zone III zugeordnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. *) **) ***)

Bad Münster am Deister, den 28. September 1982 / 13. Juli 1989 / 30. August 2001

Bürgermeisterin

- *) Die Ablösungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23 vom 13. Oktober 1982 bekanntgemacht und ist damit rechtswirksam geworden.

Die Ablösungssatzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münster am Deister vom 23.01.1973 in der zur Zeit geltenden Fassung nachrichtlich in der Neuen Deister-Zeitung abgedruckt.

Bad Münster am Deister, den 22.10.1982

- ***) Die 1. Satzung zur Änderung der Ablösungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 18 vom 9. August 1989, S. 525, bekanntgemacht

- ****) Die 2. Satzung zur Änderung der Ablösungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 14. Dezember 2001 bekanntgemacht.

